

Immobilienverwertung

13.4.2024 11.00 Uhr in Suhl

Versteigerungsort: 98528 Suhl, Am Gesetz 2

Im Auftrag der Berechtigten verwerten wir öffentlich
Gewerbhallen, Gewerbeflächen, Wohnhäuser,
Eigentumswohnungen, Grundstücke u.v.m.

Wir wünschen allen Bietern viel Erfolg!

Ihr Auktions-Team



Alle Angaben sind ohne Gewähr! Vorverkäufe und Drittrecht vorbehalten!!!

Wir verweisen auf unsere Immobilienverwertungsbedingungen auf der Seite 9 und folgende dieses Kataloges.

Position 1 **Wohn- und Geschäftshaus mit Grundstück**
2. Termin !!! **in 98528 Suhl / Goldlauter am Südhang des Thüringer**
Waldes

Adresse: 98528 Suhl / Goldlauter

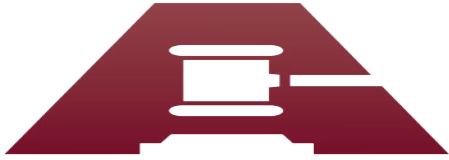
Baujahr: 2004

Grundstück: ca. 2.305 m²

Wohn-/ Nutzfläche: ca. 452 m² - davon Wohnfläche ca. 196 m²,
davon Nutzfläche ca. 256 m²

Das Exposé erhalten Sie auf Anfrage.





Position 2 Grundstück in 98528 Suhl / Goldlauter

neben Position 1 gelegen
teilweise als Parkfläche bisher genutzt - Untergrund Bitumen
Rest Waldfläche

Grundstück: ca. 757 m²



Position 3 Grundstück u. Objekt Geschäfts- / Bürogebäude in 98528 Suhl

Adresse: 98528 Suhl / Goldlauter

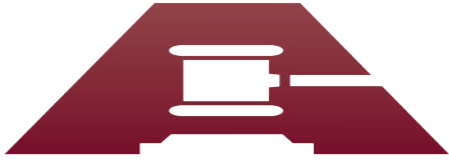
Baujahr: 1974, saniert 1997, 2008 und 2010

Grundstück: ca. 6.288 m²

Nutzfläche: ca. 2.447 m²

Das Exposé erhalten Sie auf Anfrage.





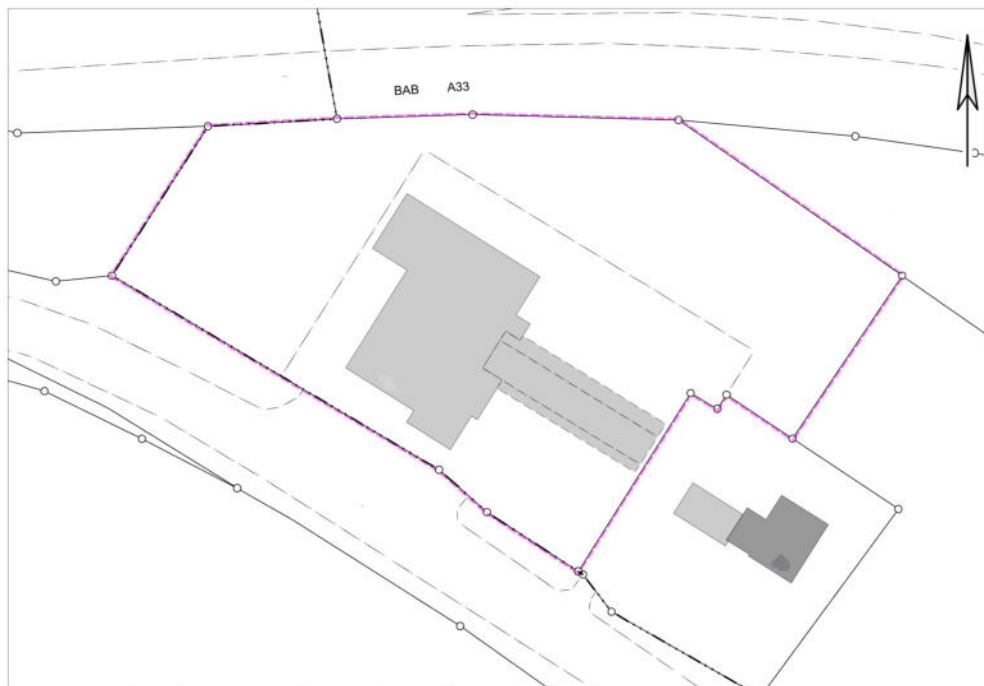
Position 4 **Gewerbefläche / Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte**

Adresse: Stadtteil Harderberg

direkt an der Autobahn A33 gelegen
mit 2 Torzufahrten jeweils 7,20 m

für Speditionen, sonstigen LKW Verkehr geeignet

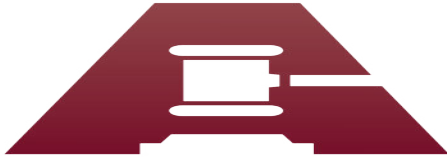
Grundstücksgröße: ca. 8.608 m²



Position 5 **49082 Osnabrück – Eigentumswohnung 1.OG** **renovierungsbedürftig**

Adresse: Ortsteil Schölerberg
Wohngebiet ruhig gelegen, Erholungsgebiet





Position 6 **ehemaliges Landhotel (Tagungs- / Kongresshotel) in Nordrhein-Westfalen am Naturpark Sauerland-Rothaargebirge**

Adresse: 57368 Lennestadt-Burbecke

seit einigen Jahren altersbedingt geschlossen

Baujahr: 1900, Gesamtrenovierung 2000, Teilrenovierung 2003,
aktuell sanierungsbedürftig

Ausstattung: 3 Etagen

29 Zimmer – 7 Einzelzimmer, 22 Doppelzimmer
(geeignet als Dreibettzimmer 8x, geeignet als Vierbettzimmer 8x)
mit Dusche
3 Tagungsräume – Kapazität bis 60 Personen
1 Restaurant, Bar, Außengastronomie vorhanden
entspricht den Brandschutzbestimmungen

Garten / Park

hoteleigener Parkplatz / Busparkplatz

Grundstück: ca. 2.262 m²

Nutzfläche: ca. 1.500 m²



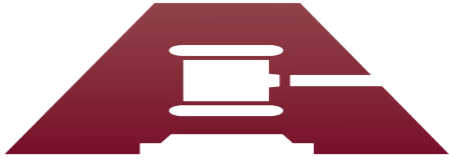
Hinweis: Lichtbilder nicht mehr aktuell! Zustand sanierungsbedürftig

Position 7 **Geschäfts- u. Wohnhaus in Neuenhaus**

Adresse: 49828 Neuenhaus

Das Objekt befindet sich sehr zentral direkt an der Hauptstraße in Neuenhaus.
Zusätzliches Baugrundstück kann nach Antrag und Prüfung eventuell
separiert werden.

Ladenlokal:	ca. 300 m ²
Wohnung 2. OG:	ca. 95 m ²
Wohnung 1. OG:	ca. 115 m ²
Grundstücksgröße:	ca. 2.192 m ²



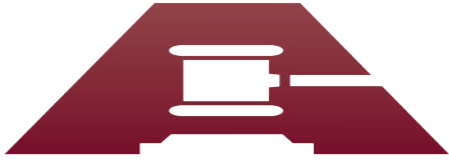
Position 8 Gewerbeimmobilie in Nienstädt

Adresse: 31688 Nienstädt

Die Gewerbeimmobilie befindet sich im nördlichen Randbereich von Nienstädt (Landkreis Schaumburg), in einem Wohngebiet, westlich von einem kleineren Gewerbegebiet an der B65 (Hannover-Minden).

Grundstücksgröße: ca. 8.564 m²
bebaut mit einer Lager- und Produktionshalle ca. 1.975 m²
einem Bürotrakt ca. 235 m²
einer Lagerhalle ca. 750 m²





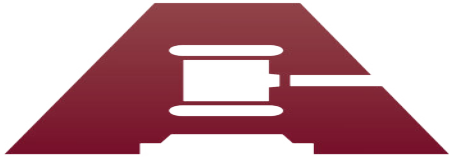
Position 9 Grundstück in Brandenburg Pacht oder Kauf möglich!!!

Adresse: 15890 Schernsdorf
ca. 36.592 m² Grundstück, Erholungsgebiet nahe See,
ehemalige Bungalowsiedlung

Achtung:
Traum für Verwirklichung in Naturverbundenheit als Geschäftseinstieg
z. B. als Feriengebiet

auch als Teilverkauf möglich, für Tiny Häuser, Wohnmobil / Wohnwagenstell-
platz geeignet



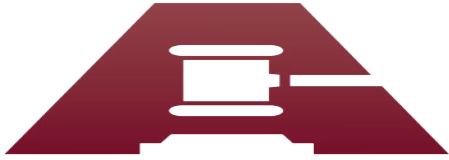


Weitere Informationen zu den Objekten erhalten Sie auf Nachfrage.

Vorinformation weitere Immobilien im Vorlauf 2024:

- im Dreiländereck – Schweiz – Österreich – Italien, nahe St. Moritz
Eigentumswohnungen – Neubau unterschiedliche Größen nach Ihren Wünschen noch planbar! Luxus + Wellness Ausstattung in Planung
- Georgsmarienhütte - 2-3 Familienhaus
- Bad Liebenstein – Mehrgenerationenhaus
- Osnabrück - Villa mit unverbauten Blick, Luxusausstattung
- Melle – Neubau mit 10 Wohneinheiten
- Dortmund – Grundstück mit Bebauungsmöglichkeit für z. B. Reihenhäuser, 2 Doppelhaushälften

Sollten Sie aus privaten Gründen beispielhaft altersbedingt oder aus juristischen Gründen Ihre Immobilie zu Höchstpreisen gemäß unseren Dienstleistungen vermarktet wissen wollen, sprechen Sie uns an – Liefern Sie Ihre Immobilie ein.



Weitere Informationen:

Im Auftrag der Berechtigten und gemäß unseren Immobilienverwertungsbedingungen nehmen wir bei unseren Immobilienverwertungen Gebote entgegen.

- a) Live-Bieter
- b) per E-Mail
- c) per Fax

Die Gebote werden nach dem Höchstbieterprinzip sortiert und der Reihe nach auf Bonität usw. von uns geprüft!

Nach dem Ergebnis wird mit unseren berechtigten Auftraggebern das Höchstgebot besprochen und der Bieter erhält – je nach Gebotshöhe – das Ergebnis mitgeteilt.

Verwertungsablauf:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kunden des Auktionshauses,

die Verwertungen sind öffentlich, der Zutritt ist gewährleistet, das Hausrecht liegt ausschließlich beim Auktionshaus.

Die Objekte werden der Reihe nach aufgerufen und zunächst die objektspezifischen Daten verlesen (ausgelobt).

Dann werden die jeweils abgedruckten Mindestgebote aufgerufen und um Abgabe höherer Gebote (per Handzeichen), im Rahmen der vom Auktionshaus festgelegten Steigerungsraten gebeten.

Der Meistbietende erhält mit dem dritten Hammerschlag den Zuschlag. Durch den Zuschlag des Auktionators in Verbindung mit der notariellen Beurkundung kommt ein Kaufvertrag zustande. Der Vertrag wird in der Verwertung vom Ersteher, dem Auktionator und dem Notar unterschrieben.

Auf die Vorbehaltsregelungen der Ziff. 3 der Verwertungsbedingungen wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen:

Wortlaut:

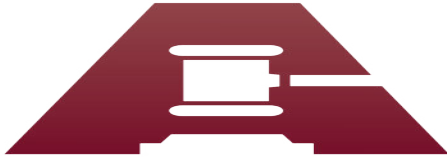
Auf Grund des vorgegebenen Limits hat der Auktionator das Recht das Objekt/ die Objekte einzeln oder in Paketform aufzurufen. Sollten durch den Aufruf/ die Aufrufe **das Mindestlimit/ die Mindestlimits nicht erreicht** werden, so kann der Auktionator einen **Vorbehalt auf den Aufrufpreis** gegenüber dem Bieter zuschlagen. Unter diesen Umständen ist der Bieter rechtsverbindlich verpflichtet, sein Angebot bis zur Prüfung durch den Einlieferer aufrechtzuerhalten, während die einseitige Rechtsbindung nicht für den Auktionator gilt.

Die Prüfungszeit für Vorbehaltszuschläge beträgt vom Zuschlagstag an gerechnet maximal 14 Tage. Binnen dieser Frist kann der Auktionator die Aufhebung der Zuschlagsbindung schriftlich gegenüber dem Bieter erklären. Gibt er innerhalb der Frist diese Erklärung nicht ab, gilt der Zuschlag als vorbehaltlos erteilt. Empfangsbevollmächtigter des Bieters ist der den Zuschlag / Vorbehaltszuschlag beurkundende Notar.

Wir wünschen allen Bietern viel Erfolg!

Ihr Auktionshaus Abromeit

[Auf den nächsten 6 Seiten erhalten Sie das Gebotsformular mit den Verwertungsbedingungen für Immobilien.](#)



Schriftliches Gebot (Mindestgebot)

Abromeit Auktionen

Breslauer Str. 24
49324 Melle

Fax: 05422-9101699

Bei Zuschlag soll die notarielle

Kaufurkunde gefertigt werden (Bieter)*:

Herr Frau

Name/Firma:

Straße:.....

PLZ/Ort:.....

Telefon:.....

Fax:.....

Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Änderung der Person des Erwerbers immer mit einer notariellen Nachbeurkundung und damit mit zusätzlichen Kosten ggf. auch mit erneuter Grunderwerbssteuer verbunden ist.

Immobilienverwertung am

Katalog-Nr.....

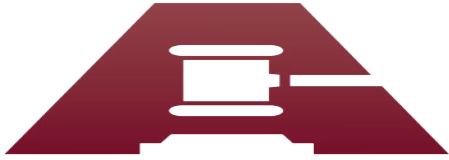
Objektanschrift:.....

Sehr geehrter Herr Abromeit,

hierdurch gebe ich ein Gebot in Höhe von **Euro**.....für das Objekt mit der **Katalog-Nr.**.....ab.

Mir ist bekannt, dass ein Gebot unterhalb des im Katalog ausgedruckten Mindestgebots nicht an der Verwertung teilnimmt. Ich behalte mir vor, in der Verwertung höher zu bieten.

Ich bitte, mich von der Bietungssicherheit zu befreien und mir eine Kaufpreisbelegungsfrist von sechs Wochen nach Zuschlag bzw. Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen einzuräumen.



Den Nachweis meiner Bonität füge ich bei (z. B. durch Kontoauszug, Bankauskunft, Depotauszug oder ähnliches). Mir ist bekannt, dass mein Gebot ohne Bonitätsnachweis nicht bestätigt werden kann.

Die Verwertungsbedingungen liegen mir vor und werden so anerkannt.

Sollte ich in der Verwertung nicht anwesend sein, bevollmächtige ich hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Befugnis, Untervollmachten zu erteilen, den Auktionator Frank Abromeit, die notarielle Kaufurkunde, die auch eine Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung wegen des Meistgebotes und der Courtage -jeweils nebst Verzugszinsen- in mein gesamtes Vermögen enthält, für mich zu unterschreiben und verpflichte mich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Verwertung, diese Vollmacht in notarieller Form zu bestätigen.

Mir ist bekannt, dass die Courtage des Auktionshauses

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. bis zu einem Meistgebot von 9.999 € | 15 % zzgl. gesetzl. MwSt. |
| 2. bei einem Meistgebot von 10.000 € bis 29.999 € | 10 % zzgl. gesetzl. MwSt. |
| 3. bei einem Meistgebot von 30.000 € bis 59.999 € | 8 % zzgl. gesetzl. MwSt. |
| 4. bei einem Meistgebot ab 60.000 € | 6 % zzgl. gesetzl. MwSt. |

beträgt.

Als Gerichtsstand gilt Osnabrück als vereinbart, sowohl im Verhältnis zum Auktionshaus als auch für die durch das Auktionshaus vertretenen Einlieferer (Verkäufer).

Mir ist bekannt, dass mein Gebot erst mit Ihrer Bestätigung wirksam wird.

Mir ist der Inhalt der Kaufurkunde (notarielles Verwertungsprotokoll) bekannt.

Ich zeige an, dass der Zuschlag an mich für einen Dritten (ggf. Firma):

.....als

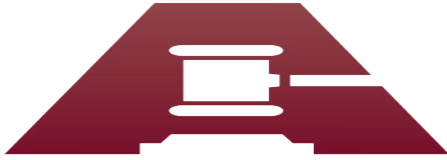
Erwerber gelten soll. Mir ist bekannt, dass ich nach § 179 BGB persönlich hafte, wenn die Vertretungsbefugnis nicht besteht bzw. von mir nicht nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

Bestätigung:

.....
Abromeit Auktionen



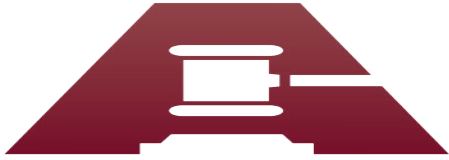
Allgemeine Verwertungsbedingungen

I. Verfahren

1. Jeder Veräußerer, der dem Auktionator ein Grundstück, Grundstücksteil oder grundstücksgleiches Recht - nachstehend "Objekt" genannt - zur Verwertung anvertraut, ist verpflichtet, das Verkaufsangebot bis zur Beendigung des letzten katalogmäßig bezeichneten Verwertungstermins aufrecht zu erhalten. Die Verwertung erfolgt an den vom Auktionshaus bezeichneten Orten. Soweit der Gegenstand der Verwertung eine katastermäßig nicht bezeichnete Teilfläche ist, steht dem Veräußerer das Leistungsbestimmungsrecht hinsichtlich der konkret heraus zu vermessenen Fläche zu, der dieses Recht nur vertragsgemäß auszuüben berechtigt ist. Die Beschreibung erfolgt im Auslobungstext durch einen Kartenverweis.
2. Bei den zur Verwertung gelangenden Objekten ist mit dem Veräußerer ein Mindestpreis (Limit) vereinbart, mit dessen Aufruf die Verwertung des Objektes beginnt, soweit nicht bereits der Auktionator ein höheres schriftliches Gebot mitteilt.
3. Auf Grund des vorgegebenen Limits hat der Auktionator das Recht das Objekt/ die Objekte einzeln oder in Paketform aufzurufen. Sollten durch den Aufruf/ die Aufrufe das Mindestlimit/ die Mindestlimits nicht erreicht werden, so kann der Auktionator einen Vorbehalt auf den Aufrufpreis gegenüber dem Bieter zuschlagen. Unter diesen Umständen ist der Bieter rechtsverbindlich verpflichtet, sein Angebot bis zur Prüfung durch den Einlieferer aufrechtzuerhalten, während die einseitige Rechtsbindung nicht für den Auktionator gilt. Die Prüfungszeit für Vorbehaltzuschläge beträgt vom Zuschlagstag an gerechnet maximal 14 Tage. Binnen dieser Frist kann der Auktionator die Aufhebung der Zuschlagsbindung schriftlich gegenüber dem Bieter erklären. Gibt er innerhalb der Frist diese Erklärung nicht ab, gilt der Zuschlag als vorbehaltlos erteilt. Empfangsbvollmächtigter des Bieters ist der den Zuschlag / Vorbehaltzuschlag beurkundende Notar.
4. Der Auktionator behält sich vor, die Beträge, um die ein neues Gebot vorherige Gebote mindestens übersteigen muss (Steigerungsspanne), bei jedem Objekt von Fall zu Fall festzusetzen. Die Steigerungsspanne beträgt € 500,-, soweit nicht vom Auktionator ein anderer Betrag verkündet wird. Sie kann auch während der Verwertung verändert werden.
5. Jeder Bieter bleibt an ein abgegebenes Gebot so lange gebunden, bis dieses durch einen anderen Bieter durch ein höheres Gebot überboten wird. Falls mehrere Bieter ein gleich hohes Gebot abgeben, gilt nur das Gebot, das vom Auktionator zuerst zur Kenntnis genommen wurde. Bei etwaigen Zweifeln oder Unklarheiten über die Geltung eines Gebotes entscheidet der Auktionator nach seinem Ermessen, ob er den Zuschlag erteilt oder die Verwertung wiederholt. Er kann auch frühere Bieter fragen, ob sie ihr Gebot aufrechterhalten und die Verwertung von dem höchsten aufrecht erhaltenen Gebot an wiederholen oder fortsetzen.
6. Der Auktionator kann schriftliche und während des Aufrufs der Sache fermündlich abgegebene Gebote zulassen, wenn der Bieter einem bei der Verwertung anwesenden Bevollmächtigten rechtzeitig vor Aufruf eine Vollmacht erteilt hat, und diese dem Auktionator in Textform rechtzeitig vor Aufruf vorliegt. Durch solche Gebote werden die Verwertungsbedingungen uneingeschränkt anerkannt. Die Höhe schriftlich abgegebener Gebote ist bei Beginn der Verwertung des Objektes nach Bekanntgabe des Limits vom Auktionator den Anwesenden mitzuteilen. Durch die Abgabe eines schriftlichen Gebotes bevollmächtigt der Bieter den Auktionator und seinen Bevollmächtigten zur Mitteilung des Gebotes und zur Entgegennahme des Zuschlags. Der Bieter verpflichtet sich, diese Vollmacht sofort in notariell beglaubigter Form zu bestätigen. Hat ein Bieter seinerseits in verdeckter Vollmacht gehandelt, so kann der Zuschlag ab-erkannt werden, wenn der Bieter nicht zugleich mit dem verdeckt Vertretenen die gesamtschuldnerische Haftung für die Erfüllung der Pflichten aus dem Zuschlag übernimmt. Auf den eventuellen Anfall doppelter Grunderwerbsteuer in diesem Fall weist der Auktionator ausdrücklich hin.

II. Zuschlag

1. Nach Erteilung des Zuschlags zugunsten des Erstehers gelten für die Beurkundung und Abwicklung des damit zustande gekommenen Vertrages mit dem Veräußerer - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - folgende Regelungen: Das Gebot des Erstehers und der Zuschlag werden notariell beurkundet. Entfernt sich der Ersterher entgegen den Verwertungsbedingungen nach Erteilung des Zuschlages, ohne an der Aufnahme des Vertragstextes mitzuwirken, kommt das Erwerbsverhältnis gleichwohl nach § 156 BGB zustande. Die damit verbundenen Kosten hat er zu tragen und unverzüglich an der Beurkundung mitzuwirken.
2. Jeder Ersterher ist bei Zuschlag verpflichtet, eine Bietungssicherheit zu leisten, die 10 % des Meistgebotes, mindestens aber € 5.000,- beträgt, soweit er davon nicht ganz oder teilweise schriftlich befreit wird. Die Bietungssicherheit ist unverzüglich nach erteiltem Zuschlag durch Bargeld oder durch Scheck beim Auktionator zu leisten und ist von diesem auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen und anschließend dem Notaranderkonto zuzuführen, sofern ein solches vereinbart ist. Die Bietungssicherheit ist auf den Kaufpreis anzurechnen. Wird das Bargebot nicht in voller Höhe hinterlegt und der Vertrag aus diesem Grunde nicht durchgeführt, so dient die Bietungssicherheit vorrangig der Begleichung der Courtageansprüche des Auktionators und nachrangig der Befriedigung etwaiger Schadensersatzansprüche des Eigentümers. Sie ist in diesem Fall nach übereinstimmender Weisung des Eigentümers, des Bieters und des Auktionators auszus zahlen. Kommt eine derartige Weisung nicht zustande, kann die Bietungssicherheit bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts am Orte der Verwertung hinterlegt oder bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, mit dem der Auszahlungsberechtigte festgestellt wird, treuhänderisch verwahrt vom Auktionator einbehalten werden.
3. Soweit der Veräußerer eine Finanzierungsvollmacht erteilt - die in der Regel den Wortlaut der **Anlage „Belastungsvollmacht“** hat -, garantiert der Ersterher mit seinem Gebot im Falle des Zuschlages vertraglich dem Veräußerer gegenüber, dass er im Falle des ihm erteilten Zuschlags dafür Sorge trägt, dass sein von ihm in Anspruch genommenes Finanzierungsinstitut keine Auflagen macht, die gegen die Verwertungs- und Auslobungsbedingungen verstoßen. Soweit das Finanzierungsinstitut die Eintragung von Grundpfandrechten am Verwertungsobjekt verlangt, ist die unverzügliche Mitwirkung bei der Bestellung Hauptleistungspflicht des Erwerbers. Das Gleiche gilt für die Zahlung der zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Grundbuchgebühren für die Aufassungsvormerkung und Finanzierungsgrundpfandrechte.



III. Feststellungen zum Objekt

1. Der Auktionator lässt im Auftrage des Veräußerers folgende Feststellungen bezüglich des Objektes treffen:
 - (1) Eintragungen in Abt. I, II und III des Grundbuchs sowie Flächengröße lt. Eintragung im Bestandsverzeichnis.
 - (2) Etwaige Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie des Bezirksschornsteinfegermeisters.
 - (3) Bei vermieteten Objekten der zuletzt festgestellte Soll-Mietzins (Kaltmiete).

Soweit die vorstehend aufgeführten Angaben zu (1) bis (3) durch den Auktionator mitgeteilt werden, übernimmt der Auktionator keine Haftung für deren Richtigkeit. Soweit der Auktionator bis zur Verwertung die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen nicht erhalten hat, wird dies von ihm im Auslobungstext bekannt gegeben. Die Angaben zu den Mieten und den Betriebskosten können sich zwischen dem Zeitpunkt der Verwertung und dem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übergabe von Nutzen und Lasten ändern, sei es durch zwischenzeitlichen Leerstand oder Neuvermietung.

2. Falls Objekte zur Verwertung gelangen, bei denen der Auktionator selbst als Miteigentümer beteiligt ist, ist dies bei Beginn der Verwertung bekannt zu geben.

IV. Gewährleistung

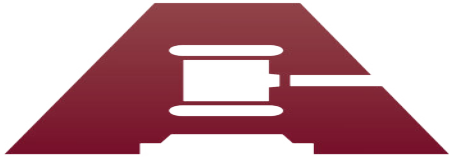
1. Bei unbebauten Grundstücken und bei mit älteren und/oder gebrauchten Gebäuden, bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten erfolgt der Erwerb des verwerteten Objektes nicht immer in einem zur sofortigen Nutzung geeigneten Zustand, sondern teilweise in sanierungs- bzw. renovierungsbedürftigen Zustand und damit, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Auslobungstext ergibt, wie es steht und liegt, d.h. unter Ausschluss aller Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels des Grundstücks oder des Gebäudes. In solchen Fällen muss der Erwerber je nach Sachlage mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen rechnen, um das Objekt in einen gebrauchstüblichen Zustand zu versetzen.
2. Vom vorstehenden Haftungsausschluss sind nach § 309 Ziffer 7 BGB ausgenommen:
 - (1) Ansprüche und Rechte für Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veräußerers beruhen.
 - (2) Wenn der Ersteher Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers beruhen, vom Haftungsausschluss nicht erfasst, ebenso sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers beruhen.
 - (3) Einer Pflichtverletzung des Veräußerers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
 - (4) Soweit bewegliche Sachen mitverkauft werden, gilt die gesetzliche Regelung, jedoch werden Ersatzansprüche des Erwerbers wegen eines Sachmangels (mit den vorstehenden Ausnahmen) ausgeschlossen und die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt.
3. Der Auktionator haftet dem Veräußerer und Ersteher für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Verwertung. Soweit der Auktionator sich auf Angaben und Unterlagen Dritter stützt, steht er nur für die zutreffende Übermittlung, nicht aber für die objektive Richtigkeit ein. Offenbarungspflichtige Tatsachen übermittelt der Auktionator lediglich als Bote. Deren rechtzeitige Bekanntgabe zur Aufnahme in den Auslobungstext obliegt allein dem Veräußerer. Ansprüche und Rechte des Erstehers und des Veräußerers wegen einer Pflichtverletzung des Auktionators – insbesondere für die Beratung in Bewertungsfragen und wegen der Sachmängel am Objekt – sind ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn der Auktionator diese Pflichtverletzung zu vertreten hat und der Ersteher Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Der Haftungsausschluss gilt ebenso nicht für Schäden, bei denen der Auktionator die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

V. Übergabe/Erschließungskosten

Die Übergabe des Objektes erfolgt unbeschadet anderslautender Angaben im Auslobungstext am Monatsersten, der auf die vertragsgerechte Hinterlegung des Barkaufpreises folgt. Der Veräußerer ist verpflichtet, sämtliche laufenden öffentlichen und privaten Lasten des Grundstücks bis zum Übergabestichtag und alle Kosten für die am Tage der Verwertung vorhandenen Erschließungsanlagen wie Straße, Kanalisation usw. zu tragen. Etwaige am Übergabestichtag noch nicht abgerechnete oder rückständige Lasten und Erschließungskosten, die sich auf Erschließungsmaßnahmen bis zum Tag der Verwertung beziehen, sind vom Veräußerer zu tragen. Erschließungskosten für Maßnahmen, die nach dem Tage der Verwertung durchgeführt werden, trägt der Ersteher. Soweit der Veräußerer schon Leistungen für Zeiträume erbracht hat, die nach dem Übergabestichtag liegen, ist der Ersteher zur Erstattung verpflichtet. Der Wert etwaiger am Übergabestichtag vorhandener Vorräte an Heizöl oder sonstigem Brennstoff ist gegen Einzelnachweis vom Ersteher an den Veräußerer zu erstatten.

VI. Belastungen

Ist im Auslobungstext die Übernahme bestehender Grundpfandrechte unter Anrechnung auf den Kaufpreis (Meistgebot) in Aussicht gestellt, übernehmen Veräußerer und Auktionator keine Haftung für die Genehmigung der Schuldübernahme durch die Gläubiger. Wird diese verweigert, ist der Ersteher verpflichtet, durch sonstige Fremd- oder Eigenmittel den entsprechenden Teil des Meistgebotes innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Verweigerung der Schuldübernahmegenehmigung zu belegen. Der endgültigen Abrechnung des Bargebotes wird der vom Auktionator zu ermittelnde Valutastand solcher Belastungen zum Übergabestichtag zugrunde gelegt. Etwaige sich danach ergebende Differenzbeträge zwischen dem hinterlegten und dem tatsächliche Baranteil sind durch unmittelbare Zahlung zwischen Ersteher und Veräußerer auszugleichen.



VII. Kaufpreisabwicklung

1. Der zu hinterlegende Kaufpreis ist unbeschadet anderslautender Vorgaben im Auslobungstext auf einem Notaranderkonto zu verwahren für das die in X. genannten besonderen Regeln vorrangig gelten. Auf dieses ist auch die vom Auktionator treuhänderisch vereinnahmte Bietungssicherheit einzuzahlen. Hiervon abweichende Vereinbarungen mit dem Veräußerer zwischen Zuschlag und Beurkundung erfolgen auf eigenes Risiko des Erwerbers.
2. Soweit im Auslobungstext nichts anderes vorgesehen ist, hat die Hinterlegung innerhalb eines Monats nach Erteilung des Zuschlags oder Beurkundung eines Kaufvertrages zu erfolgen oder - für den Fall des Zuschlags unter Vorbehalt - einen Monat nach Ablauf der Vorbehaltsfrist. Die Auszahlung erfolgt, wenn
 - (1) die ranggerechte Eintragung der Vormerkung am Vertragsgegenstand zugunsten des Erstehers und die etwaige Eintragung erforderlicher Finanzierungspfandrechte erfolgt ist und
 - (2) die für den Grundbuchvollzug der Eigentumsumschreibung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen – mit Ausnahme der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung – und
 - (3) etwaige grundbuchfähige Lastenfreistellungsurkunden für nicht zu übernehmende Belastungen vorliegen, und
 - (4) der hinterlegte Betrag ausreicht, um die vom Erwerber nicht zu übernehmenden Grundbuchbelastungen wegzufertigen.
3. Falls vom Ersteher bedingungsgemäß nicht zu übernehmende Belastungen im Grundbuch zu löschen sind, dürfen aus der hinterlegten Summe die zur Löschung erforderlichen Beträge einschließlich der hierfür entstehenden Gerichts- und Notarkosten
4. entnommen werden, sobald die vorstehenden Auszahlungsvoraussetzungen sämtlich vorliegen. Etwaige Bankgebühren für die Verwahrung sind vom Veräußerer zu tragen.
5. Zahlt der Ersteher nicht fristgerecht, so stehen dem Veräußerer alle sich daraus ergebenden Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Verzugszins nach Maßgabe des § 288 BGB zu. Jeder Ersteher ist zudem verpflichtet, sich sofort zu Protokoll des beurkundenden Notars der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen des Meistgebotes nebst 5 % Zinsen jährlich über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB hierauf, beginnend einen Monat nach Erteilung des Zuschlags bzw. der Beurkundung des Vertrages, gegenüber dem Veräußerer und wegen der Courtage gegenüber dem Auktionator zu unterwerfen und den amtierenden Notar unwiderruflich anzuweisen, dem Veräußerer bzw. dem Auktionator eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Sofern der Ersteher nicht mehr anwesend ist, hat er diese Erklärung unverzüglich vor einem Notar nachzuholen.

VIII. Courtage/Kosten

1. Der Veräußerer trägt folgende Kosten:

Die Courtage für den Veräußerer beruht auf einer mit diesem getroffenen individuellen Vereinbarung.

Der Veräußerer trägt außerdem die Kosten für die Tilgung und Löschung nicht übernommener Belastungen im Grundbuch sowie etwaige Hebegebühren, die nur aufgrund der Löschung von Belastungen entstehen und die Vermessungskosten einer veräußerten Teilfläche.

2. Der Ersteher trägt folgende Kosten:

- (1) die von ihm aufgrund des Zuschlags direkt dem Auktionator geschuldete Courtage (Aufgeld). Diese beträgt:

–	bei einem Meistgebot unter 10.000,00 €	15 %
–	bei einem Meistgebot von 10.000,00 € bis unter 30.000,00 €	10 %
–	bei einem Meistgebot von 30.000,00 € bis unter 60.000,00 €	8 %
–	bei einem Meistgebot ab 60.000,00 €	6 %

jeweils zuzüglich 19 % gesetzliche Umsatzsteuer.
Die Courtage ist verdient, fällig und zahlbar mit Erteilung des Zuschlages und unabhängig von der weiteren Vertragsentwicklung. Ein Rückforderungsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, eine für die Wirksamkeit des Vertrages erforderliche behördliche oder gerichtliche Genehmigung wird bestandskräftig versagt.
 - (2) Kosten und Auslagen des Notars für die Beurkundung des Zuschlags bzw. eines Kaufvertrages und seines Vollzugs, ferner Kosten, insbesondere für die Auflassung und den Vollzug einschließlich der Kosten der Hinterlegung auf dem Notaranderkonto;
 - (3) Gerichtskosten der grundbuchlichen Eintragungen (Auflassungsvormerkung, Eigentumsumschreibung, ggf. Finanzierungsgrundpfandrechte) und der Löschung der Auflassungsvormerkung, Gebühren der Behörden, Grunderwerbsteuer und sonstiger etwa erforderlicher Zustimmungen gemäß § 12 WEG.
3. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Veräußerers werden die überschlägig berechneten Kosten zu 2. (2) und (3), im Vorschusswege unmittelbar nach Beurkundung des Zuschlags/des Vertrages vom Notar erhoben und sind vom Ersteher unverzüglich direkt an den Notar zu bezahlen. Dies ist Hauptleistungspflicht. Bis zum Eingang der Kosten beim Notar darf dieser nicht mit dem grundbuchlichen Vollzug beginnen.

IX. Grundbuchabwicklung

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch von verschiedenen behördlichen Genehmigungen und Negativattesten abhängig sein kann, auf die der Notar in der Vertragsurkunde hinweist. Die Einholung der hierfür erforderlichen Zeugnisse und Genehmigungen erfolgt durch den Notar, der den Zuschlag/den Kaufvertrag beurkundet.
2. Der Antrag auf Eigentumsumschreibung ist vom Notar zu stellen, wenn die Auszahlungsreife des hinterlegten Kaufpreises erreicht ist, nicht jedoch bevor die anderen vom Ersteher beizubringenden Unterlagen zur Umschreibung des Eigentums vorliegen.

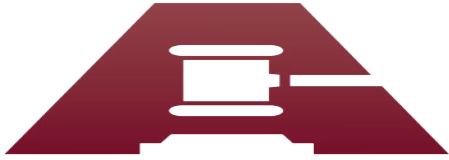
Alle Angaben ohne Gewähr!

Auktionshaus Abromeit
Breslauer Str. 24, 49324 Melle

Tel. 05422-9101670
Fax: 05422-9101699

Es gelten unsere Geschäfts- und Verwertungsbedingungen!

www.abromeit-auktionen.de
E-Mail : info@abromeit-auktionen.de



3. Der Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung ist vom Notar erst zu stellen, nachdem die Vorschüsse gemäß VIII. Ziffer 3. beglichen sind und der Notar sichere Kenntnis erlangt hat, dass der Kaufpreis auf dem Anderkonto eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt keine den Vollzug verhindernden Auflagen mit der Geldeinzahlung verbunden sind. Sofern der Erwerber eine im Register eingetragene Gesellschaft ist, ist die Antragstellung von der Vorlage des grundbuchtauglichen Vertretungsnachweises abhängig.

X. Verwahrung/Gerichtsstand

1. Für die Verwahrung des Kaufpreises auf einem Notaranderkonto gelten zusätzlich die folgenden Regelungen. Rückwirkende Wertstellung ist unzulässig. Zur Entgegennahme von Bargeld ist der Notar nicht berechtigt. Der Notar wird allseits beauftragt, aus dem Kaufpreis die Forderungen der im Grundbuch eingetragenen Gläubiger nach Maßgabe der von diesen noch mitzuteilenden Salden zuzüglich etwaiger Vorfälligkeitsentschädigungen und Kosten abzulösen. Dabei hat der Notar die Berechtigung der Forderung im Einzelnen nicht zu prüfen. Der Notar soll die Löschungsbewilligungen, Pfandfreigabeerklärungen, Abtretungen und Briefe zu treuen Händen anfordern und sie für die Beteiligten in Empfang nehmen. Kaufpreisteile, die zur Ablösung eingetragener Gläubiger benötigt werden, werden dem Notar zu diesem Zwecke schon jetzt hiermit abgetreten. Der Notar kann die Durchführung des Treuhandauftrages ablehnen, wenn die abzulösenden Gläubiger oder die grundbuchlich zu sichernden Geldgeber des Erwerbers ihm Auflagen machen, die die reibungslose Abwicklung des Treuhandauftrages stören. Ferner kann er den Treuhandauftrag zurückgeben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass insgesamt die Abwicklung des Vertrages durch sich zum Beispiel widersprechende Treuhandaufgaben vereitelt wird. Die durch die Verwahrung anfallenden Zinsen stehen dem Veräußerer zu. Wird der Hinterlegungsbetrag mangels Eigentumsumschreibung an Hinterleger zurückbezahlt, so stehen die Zinsen dem Ersteher zu. Zahlungen vom Anderkonto erfolgen durch Überweisung von Bank zu Bank und bedürfen der im normalen Geschäftsgang üblichen Zeit. Der Kaufpreisanspruch ist erst erfüllt, wenn die Auszahlung des Betrages durch den Notar erfolgt ist oder der Betrag nach Auszahlungsreife auf Verlangen des Veräußerers auf Anderkonto verbleibt. Die notarielle Kaufpreisverwahrung löst eine besondere Gebühr aus. Diese trägt der Ersteher. Infolge der treuhänderischen Bindung ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung in Ansehung des hinterlegten Betrages ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. Landgericht des jeweiligen Ortes der Verwertung, sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.